

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1974

Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1974

10. Stück

16. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Landesbeamtengesetz 1971 ergänzt wird (5. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1971).
17. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971).
18. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 ergänzt wird (3. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971).
19. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird.
20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. April 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Landesbeamten und Gemeindebeamten des Dienststandes, an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben sowie an die Landesvertragsbediensteten und an die Vertragsbediensteten der Gemeinden (Teuerungszulagenverordnung 1974).

16. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Landesbeamtengesetz 1971 ergänzt wird (5. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, zuletzt ergänzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 9/1973, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesbeamten sind folgende Bundesgesetze bzw. bundesgesetzliche Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 22/1973, mit dem das Nebengebühreuzulagengesetz geändert wird (1. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle); dieses Gesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmung anzuwenden:
§ 5 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:
„Diese Summe erhöht sich um die Gutschrift von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 und 16 a.“
2. Artikel XIV Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit Artikel XVI Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 31/1973, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).
3. Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, BGBl. Nr. 317, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973).
4. Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, BGBl. Nr. 318, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (26. Gehaltsgesetz-Novelle).
5. Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, BGBl. Nr. 320, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (4. Pensionsgesetz-Novelle).

6. Die §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 573, über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst.

7. Das Bundesgesetz vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 574, mit dem die Reisegebührevorschrift geändert wird.

Der Präsident des Landtages: **Krikler** Der Landeshauptmann: **Kery**

17. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31, in der Fassung der 1. Novelle, LGBl. Nr. 11/1973, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Landesvertragsbediensteten finden überdies die Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung und der § 2 des Bundesgesetzes vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 573, über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst Anwendung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Krikler** Der Landeshauptmann: **Kery**

18. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 ergänzt wird (3. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/1973 wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesvertragsbediensteten ist folgendes Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden:

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1973, BGBl. Nr. 319, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler **Kery**

19. Gesetz vom 15. März 1974, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Dezember 1961, LGBl. Nr. 6/1962, über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 2/1963 und Nr. 9/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 hat zu lauten:

„(4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Abgabe darf diese für Wohngebäude den Höchstbetrag von 12.000,— S nicht übersteigen. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sowie bei zusammengehörigen Wohnhausanlagen mit mehr als zwei Wohnungen in verschiedenen Gebäuden erhöht sich der Höchstbetrag für jede weitere Wohnung um 6.000,— S. Bei Anschlußleitungen, deren Herstellungskosten die durchschnittlichen Kosten einer Anschlußleitung um mehr als 50 % übersteigen, erhöht sich die Abgabe um die gesamten Mehrkosten.“

2. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach jedem Um- und Zubau von Baulichkeiten ist das Ausmaß der Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen neu zu berechnen. Bei der danach vorzunehmenden Abgabenvorschreibung ist ein früher bezahlter Betrag (§ 3) oder der auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene und bereits entrichtete Betrag in Abzug zu bringen.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung

von Wassermessern auf Grund des § 14 Absatz 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler **Kery**

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. April 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Landesbeamten und Gemeindebeamten des Dienststandes, an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben sowie an die Landesvertragsbediensteten und an die Vertragsbediensteten der Gemeinden (Teuerungszulagenverordnung 1974).

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, der §§ 2 und 4 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, der §§ 25 Abs. 5, 38 Abs. 2, 32 Abs. 4 und 39 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in Verbindung mit § 88 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, § 41 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, und § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961, wird verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Den Landesbeamten und den Gemeindebeamten des Dienststandes gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16,2 v. H. des Gehaltes und der im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

§ 2

Den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Unterhaltsbeitrag) haben, gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16,2 v. H. des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, der Ruhe-(Versorgungs-)genußzulage und der Hilflosenzulage bzw. des Unterhaltsbeitrages.

§ 3

Den Landesvertragsbediensteten und den Vertragsbediensteten der Gemeinden gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16,2 v. H. des Monatsentgeltes und der im § 8 a Abs. 1 zweiter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Zulagen.

Abschnitt II

§ 4

(1) Die Teuerungszulagen sind, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, derart zu runden, daß sich zusammen mit den Bezügen, zu denen sie gebühren, ein voller Schillingbetrag ergibt; hiebei sind Restbeträge von weniger

als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

(2) Die Teuerungszulagen zu Ansätzen und Zuschlägen, die nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind in der Weise zu runden, daß sie zusammen mit den Beträgen, zu denen sie gehören, durch 10 Groschen teilbare Beträge ergeben; hiebei sind Restbeträge bis 4 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Groschen und mehr auf die nächsten 10 Groschen aufzurunden. Die Teuerungszulage zur Hilflosenzulage der Stufe II ist derart zu runden, daß sie zusammen mit der Hilflosenzulage einen Betrag ergibt, der zur Hilflosenzulage

der Stufe I zuzüglich der Teuerungszulage in dem im § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 festgesetzten Verhältnis steht.

§ 5

Die Verordnung der Landesregierung vom 30. Mai 1973, LGBl. Nr. 28, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1974 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery